

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem das NÖ Landeswohnbauförderungsgesetz 1977 ge-  
ändert wird

Artikel I

Das NÖ Landeswohnbauförderungsgesetz 1977, LGBl. 8300-1,  
wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.1 lautet:

"(1) Das Bundesland Niederösterreich bedient sich als  
Träger von Privatrechten zur Förderung der Schaffung  
von Wohnungen und Heimen sowie der Sanierung von Woh-  
nungen bzw. Wohnraum, erhaltungswürdigen Wohnhäusern  
und Heimen, sofern diese Bauvorhaben in Niederösterreich  
zur Ausführung gelangen, des mit dem NÖ Landeswohnbau-  
förderungsgesetz 1973 errichteten 'Wohnbauförderungs-  
fonds für das Bundesland Niederösterreich'."

2. § 2 lit.b bis d lauten:

"b) erhaltungswürdiges Wohnhaus (Baulichkeit) oder Heim ein solches, dessen Bestand dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan entspricht, dessen Zustand keine baubehördlichen Maßnahmen zur Behebung von Baugebrechen erforderlich macht und für das die Benützungsbewilligung vorliegt;

c) Sanierung,

aa) eine zeitgemäße Umgestaltung, das ist insbesondere eine Vergrößerung von Wohnungen bzw. Wohnraum bis zu einer Nutzfläche von 150 m<sup>2</sup> oder Heimen und eine Verbesserung der Wohn- bzw. Heimkultur durch Errichtung oder Ausgestaltung entsprechender Anlagen;

bb) eine Instandsetzung, das sind Arbeiten zur Behebung von Schäden an erhaltungswürdigen Wohnhäusern oder Heimen;

d) Nutzfläche einer Wohnung die Gesamtbodenfläche abzüglich der Grundflächen der Wände und der in deren Verlauf befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie zur Berufsausübung

spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung sind bei der Berechnung der Nutzfläche der Wohnung nicht zu berücksichtigen."

3. § 2 lit.e entfällt.

4. § 3 Abs.2 lautet:

"(2) Das Statut hat nähere Bestimmungen über die rechtsverbindliche Zeichnung für den Fonds, die Voraussetzungen für die Gewährung der Fondshilfe, die Art der Flüssigmachung, die Laufzeit, die allfällige Verzinsung der Darlehen, die Rückzahlungsbedingungen, den Entzug von Fondshilfen und die Überwachung der Bauführung zu enthalten. Darüber hinaus kann im Statut die Gewährung von Begünstigungen in Form von Nachlässen bis zu höchstens 40 % der Darlehensrestschuld bei vorzeitiger Darlehens-tilgung vorgesehen werden, sofern nicht die Aufbringung der Fondsmittel dadurch beeinträchtigt wird."

5. § 5 Abs.1 lit.b lautet:

"b) die Sanierung von Wohnungen bzw. Wohnraum und Heimen in erhaltungswürdigen Baulichkeiten;"

6. Im § 5 Abs.1 lit.c wird das Wort "Instandsetzung" durch das Wort "Sanierung" ersetzt.

7. Im § 6 lit.b wird das Wort "Wohnungsunternehmen" durch das Wort "Bauvereinigungen" ersetzt.

8. Im § 7 Abs.3 wird die Zahl "40" durch die Zahl "33" ersetzt.

9. § 7 Abs.4 lautet:

"(4) Im Landeswohnbauförderungsstatut kann vorgesehen werden, daß der Liegenschaftseigentümer (Wohnungseigentümer, Bauberechtigter) vor Zuteilung von Darlehen (Abs.1 lit.a) im Grundbuch ein Veräußerungsverbot zugunsten des Wohnbauförderungs fonds für das Bundesland Niederösterreich einzuverleiben hat. Bei natürlichen Personen ist die Darlehenshöhe nach Maßgabe des Landeswohnbauförderungsstatuts unter Berücksichtigung des Familienstandes festzusetzen. "

10. § 8 Abs. 4 lautet:

"(4) Niederösterreichische Landesbürger und gemeinnützige Bauvereinigungen, die ihren Sitz in Niederösterreich haben, sollen gegenüber anderen Fondshilfewerbern dieser Art zunächst berücksichtigt werden."

11. § 8 Abs. 5, 2. Satz lautet:

"Hiebei ist als Auflage zu setzen, daß die Sanierungen längstens innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Zusicherung durchzuführen sind."

12. Im § 8 Abs. 6 wird die Wortfolge "zeitgemäße Umgestaltung und Instandsetzung" durch die Worte "eine Sanierung" ersetzt.

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Die beim Amt der NÖ Landesregierung bis längstens 31. Dezember 1980 eingelangten Begehren auf Bewilligung von Fondshilfen sind nach den bisherigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.